

**1826/2020 Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften,
des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heil-
berufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des
Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Fi-
nanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie
Vom 8. Mai 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 25

Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes

Das KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 7 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Fachgremium“
 - b) Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“
 - c) Es wird die Überschrift „§ 25c Dreimonatige Beitragsfreistellung“ eingefügt.
 - d) Es wird die Überschrift „§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII“ eingefügt.

2. § 8a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass alle Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. Januar 2021 über das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), gefördert werden, die Kita-Datenbank nutzen. Im Falle einer Nichtnutzung können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse um bis zu 2% je Monat kürzen.“
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Fachgremium

„(1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium richtet ein Fachgremium ein, das die Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes vorbereitet.

(2) Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an. Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden.“
4. Der § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort „Teilnahmebeiträge“ das Wort „angemessene“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
 - f) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.

(7) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.“

5. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besondere Gründe sind insbesondere der Wunsch nach einem besonderen pädagogischen Konzept oder nach einer Betreuung in einer nahe der Arbeitsstätte einer erziehungsberechtigten Person oder günstig zu deren Arbeitsweg gelegenen Kindertageseinrichtung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hatte ein Kind am 15. Mai 2020 bereits eine Zusage für einen Platz außerhalb der Wohngemeinde für einen Zeitraum nach dem 31. Juli 2020, hat die Standortgemeinde unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 25b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Überzahlungen im Zeitraum der dreimonatigen Beitragsfreistellung nach § 25c sollen nach Möglichkeit mit den Erstattungen für die Monate Mai, Juni und Juli 2020 verrechnet werden.“

7. Folgender § 25c wird eingefügt:

„§ 25c KiTaG Dreimonatige Beitragsfreistellung

(1) Verlangt ein Träger nach § 9 Absatz 1 oder ein Träger einer Tagespflegestelle nach § 30 Absatz 1 für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren oder erstattet er diese nachträglich, hat er Anspruch auf Ausgleich seiner Einnahmeausfälle gegen die Standortgemeinde.

(2) Für die Berechnung der Einnahmeausfälle werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. März 2020 getätigt worden sind. Maßstab für die Berechnung ist die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren zum Stichtag 1. März 2020. Alternativ kann der Träger die Höhe der Einnahmen für Februar 2020 als monatliche Einnahmeausfälle abrechnen. Ein Anspruch auf Ausgleich ausgefallener Verpflegungskostenbeiträge besteht nicht. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er im selben Zeitraum infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.

(3) Die Ausgleichszahlung erfolgt auf formlosen Antrag des Trägers spätestens im September 2020. Träger erhalten auf Antrag eine Abschlagszahlung, wenn sie einen Liquiditätsengpass glaubhaft machen.

(4) Die kreisangehörigen Standortgemeinden haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheben für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Sie können für Ausgleichszahlungen sorgen, wenn Eltern, deren Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland gefördert werden, von der Tagespflegeperson oder vom Einrichtungsträger für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren freigestellt werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen das Land Schleswig-Holstein. Dabei müssen sie sich den Betrag gegenrechnen lassen, den sie im selben Zeitraum infolge geringerer Sozialstaffelleistungen ersparen. Der Antrag auf Rückerstattung mit Aufstellung der Aufwendungen muss bis zum 31. Oktober 2020 bei dem für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege zuständigen Ministerium gestellt werden.“

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 25 Absatz 2 zugewiesenen Landesmitteln werden Tagespflegestellen finanziert, wenn
1. der Kostenbeitrag monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigt,
 2. die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangt,
 3. die Mindesthöhen nach § 30a eingehalten werden,
 4. eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist, und
 5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.“
9. Folgender § 30a wird eingefügt:
- „§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII
- (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,73 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro.
- (2) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.“

Artikel 27

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 27 die Fassung „§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeiten“
2. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch das Wort „Randzeiten“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch das Wort „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt.“
5. In § 20 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
6. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

(1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2; § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 4 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.“

7. In § 32 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch die Wörter „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ ersetzt.

8. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird beginnend mit dem Wort „Er“ durch folgenden Satz ersetzt: „Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 aller geförderten Kinder mit Stand zum monatlichen Stichtag.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nachdem Wort „Öffnungstage“ die Wörter „im Kindergartenjahr“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kindergartenjahr“ ersetzt.
10. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch die Wörter „Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
11. § 38 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag.“
12. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Fördersatz pro Kind

(1) Der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Faktor nach Satz 3 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt wird und von diesem Quotienten 99% der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden. Maßgeblich sind jeweils die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt. Der Faktor beträgt für Krippengruppen und integrative Gruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.

(2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe und für übergreifende Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe. Es sind für die Berechnung Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden."

13. § 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „im Jahr 2020 40,52%“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

14. § 53 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in einer Randzeitengruppe“ durch die Wörter „in Randzeiten“ ersetzt.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Kitareform wird in zwei Schritten umgesetzt. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) wird zunächst die reformierte Finanzierung innerhalb der öffentlichen Hand umgesetzt. Ab dem 1. Januar 2025 tritt das finale Finanzierungssystem in Kraft, wobei noch bis zum Ende des Kindergartenjahrs bestimmte Erleichterungen für die Einrichtungsträger gelten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum)“ durch die Wörter „Im Übergangszeitraum“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Regelung des § 41 Absatz 2 bleibt davon unberührt.“

f) In Absatz 3 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt: „Satz 2 findet im Fall des § 41 Absatz 2 keine Anwendung.“

g) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Kindergartenjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23“ durch die Angabe „Jahre 2021 und 2022“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 26a Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „erhöht sowie im Jahr 2020 um 11,6 Mio. Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 gesenkt.“ durch die Wörter „sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „58,3 Millionen Euro im Jahr 2020“ durch die Angabe „100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „ bis zum 31. Juli 2020“ gestrichen.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Zeitraum Januar bis Juli 2020 sieben Zwölftel der“ ersetzt durch das Wort „die“.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sieben Zwölftel des auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteils“ durch die Wörter „den auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteil“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf Schleswig-Holstein entfallen.“
6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte
für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren nach § 25 Absatz 2 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Nummer 1 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 33,36 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es

insbesondere die Zahl der betreuten Kinder und differenziert hierbei nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr."

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2020 6,0 Millionen Euro zur Verfügung.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen 0,5 Millionen Euro zur Verfügung.“